



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Universität zu Rostock. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der theoretischen Bemeisterung der ebenso wichtigen wie intrikaten Fragen, wie sie in „Möllers Preussischem Stadtrecht“ vor uns liegt, wird die praktische hoffentlich bald folgen. Dg.

Die Universität zu Rostock.

2.

Da in Mecklenburg bis zum Jahre 1848 das politische Parteiwesen noch gänzlich unentwickelt war und das politische Interesse sich nur um den Gegensatz der adeligen und bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft und die Ansprüche der letzteren auf gleiche politische Berechtigung mit den ersteren drehte, so war auch die Universität von politischen Fragen nicht näher berührt und erregt worden. Mit dem Jahre 1848 schien sich dies ändern zu wollen. Schon in den ersten Tagen der Bewegung und noch bevor der Großherzog die öffentliche Erklärung abgab, daß eine Verfassungsänderung, auch abgesehen von den Weltereignissen der neuesten Zeit, unvermeidlich gewesen, jetzt aber das dringendste Erforderniß und daß es sein ernstlicher Vorsatz sei, Mecklenburg unverzüglich in die Reihe der constitutionellen Staaten einzuführen, richtete die Universität als Corporation eine Adresse an den Großherzog, in welcher sie Reform der Landesverfassung und Einführung von Pressfreiheit beantragte. Bei der sehr veränderten Stellung, welche später die große Mehrzahl der Unterzeichner dieser Adresse zu den politischen Fragen eingenommen hat, ist es von einigem Interesse, den Inhalt dieses Schriftstücks der Vergessenheit zu entreißen, welcher die Chamäleonische Gesinnungslosigkeit ihn nur zu gern für alle Zeit übergeben sehen möchte.

Die Adresse trägt das Datum des 12. März 1848 und ist von dem Rector und zwanzig Mitgliedern des Conciliums unterzeichnet. Von den jetzigen rostocker Professoren haben Stempel, F. B. Frißche, Röper, Becker, L. Bachmann, Karsten, Stannius und Krabbe, von den übrigen noch lebenden damaligen Universitätsmitgliedern Thöl, Thering, Delipisch, Leist und als Rector der Universität der Professor a. D. Wilbrandt das Schriftstück mit ihrer Namensunterschrift versehen. Dasselbe beginnt mit den Worten: „Inmitten der großen Bewegung stehend, von welcher das politische Leben un-

seres Vaterlandes in der Gegenwart ergriffen ist, werden auch wir von derselben mächtig berührt. Obwohl nicht verfassungsmäßig berufen uns an der Entwicklung und Lösung der obschwebenden politischen Lebensfragen unseres Vaterlandes zu betheiligen, sind wir darum nicht minder voll innerer Theilnahme dem öffentlichen Leben zugewandt und von der Bedeutsamkeit der Aufgaben, die hier vorliegen, lebhaft durchdrungen.“ Es folgt die Versicherung, daß man sich in Vertrauen und Liebe dem Großherzog verbunden fühle. „Diese unsere Gesinnung glauben wir wahrhaft zu bethätigen, wenn wir im Hinblick auf die ganze Lage des Landes Gw. K. H. unsere Ueberzeugung aussprechen, welche weder aus irgendeinem Zeitereignisse hervorgegangen ist, noch erst jetzt unter den Einflüssen der bewegten Gegenwart sich gebildet hat.“ Die Verfassung, heißt es weiter, war für einen früheren Zeitraum gut; aber es sind in den letzten fünfzig Jahren die gewaltigsten Bewegungen und Veränderungen überhaupt im Staatsleben eingetreten und haben auf die Verfassungen aller anderen Staaten Deutschlands bedingend eingewirkt. „Mit der Entwicklung des neueren Staats haben sich neue Elemente im Staatsleben ausgebildet, ohne daß diese in den Organismus der ständischen Verfassung unseres Vaterlandes aufgenommen worden sind. Während andere ständische Verfassungen durch einzelne zeitgemäße Modificationen fortgebildet wurden, ist in der unsrigen keine Veränderung irgendeiner Art eingetreten.“ . . . „Angesichts der Bewegung, welche unsere ständische Verfassungsfrage hervorgerufen hat, können wir uns doch nicht überhoben achten, auf den tieferen Grund derselben, der nicht allein in der herrschenden Aufregung des Augenblicks zu suchen ist, hinzuweisen. — Jetzt, wo das Bewußtsein lebendig geworden ist, daß nicht bloß einzelne Stände zur Uebung politischer Rechte berufen sein können, erscheinen diejenigen, welche gegenwärtig im alleinigen Besitze der ständischen Rechte sind, in ungeeigneter Weise bevorzugt.“ Hier liege ein Mißverhältniß vor, dessen Beseitigung und Ausgleichung durch weitere verfassungsmäßig herbeizuführende Fortentwicklung der Verfassung die Aufgabe der Gegenwart sei. Mit diesem auf eine Reform der Landesverfassung gerichteten Verlangen schließe die Universität sich den von den verschiedensten Seiten laut gewordenen Wünschen und Bitten an. Dies „geschieht zugleich in der Ueberzeugung, daß in der verfassungsmäßigen Abänderung unserer ständischen Verfassung derjenige Weg vorgezeichnet ist, auf welchem sodann alle weiteren gerechten Wünsche und Bitten in einmüthigem Zusammenwirken aller Staatsgewalten eine dem Wohle des Vaterlandes entsprechende Erledigung finden werden. In der sofortigen Gewährung der von Seiten des Bundes jetzt gestatteten Pressfreiheit würden wir eine Bürgschaft für die Erfüllung aller dieser Hoffnungen sehen.“

Nachdem die Adresse kaum abgegangen war, sorgten die Unterzeichner zur

Verstärkung ihrer Wirkung für deren Abdruck. Bereits in der „Rostocker Zeitung“ vom 15. März 1848 ward sie nach ihrem vollständigen Wortlaut zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die neue politische Aera, an deren Herbeiführung Rector und Concilium sich durch diesen Schritt thätig beteiligten, hatte für die Universität zunächst die Folge, daß durch Regierungsrescript vom 27. März die Stelle eines Regierungsbevollmächtigten eingezogen und zugleich alle übrigen auf den Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 gegründeten Bestimmungen der Universitätsgesetzgebung aufgehoben wurden. Durch ein anderes Rescript vom 4. April 1849 wurden noch manche anderweitige politische Beschränkungen in den Universitätsstatuten und in den Disciplinarstatuten für die Studirenden, welche aus dem Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834 ihr Dasein ableiteten, beseitigt. Von den Professoren beteiligten sich einzelne sehr lebhaft an den freiheitlichen Bestrebungen jener Zeit. Türk, Wilbrandt und Julius Wiggers wurden zu Abgeordneten für die mecklenburgische constituirende Versammlung gewählt, welche im October 1848 in Schwerin zusammentrat; Thöl ging als Abgeordneter zur Nationalversammlung in Frankfurt a. M. Andere beteiligten sich in Versammlungen und Vereinen, sowie in der Presse an der Verhandlung politischer Fragen. Letzteres geschah namentlich von Seiten des außerordentlichen Professor der Geschichte Hegel, welcher durch seine in der „Rostocker Zeitung“ veröffentlichten Aufsätze über die Zeitbewegung und die Formen des zu schaffenden constitutionellen Staats die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zog und infolge dessen auf ein Jahr nach Schwerin berufen und mit der Redaction der neubegründeten „Mecklenburgischen Zeitung“, des damaligen ministeriellen Blattes, beauftragt ward. Zur Belohnung seiner Dienste erhielt er gleichzeitig eine ordentliche Professur. Dem bis dahin nur titulären Professor Julius Wiggers ward, nachdem er am 30. Sept. 1848 in Rostock fast einstimmig zum Abgeordneten gewählt war, unter dem 12. October, also fast unmittelbar nachdem die Nachricht von diesem Wahlergebniß in Schwerin eingetroffen war, eine wirkliche außerordentliche Professur mit Gehalt verliehen. Er nebst Türk und Wilbrandt wurden später auch für den ersten ordentlichen Landtag, der nach Verkündigung des constitutionellen Staatsgrundgesetzes im Februar 1850 in Schwerin zusammentrat, wiederum zu Abgeordneten gewählt. Die Regierung war so weit entfernt, an der politischen Thätigkeit der Universitätslehrer Anstoß zu nehmen, daß sie, wie die aufgeführten beiden Fälle beweisen, dieselbe sogar durch Beförderungen ermunterte, welche auch solchen Männern zu Theil wurde, die, wie Julius Wiggers, bereits öffentlich als Anhänger einer gründlichen, im freiheitlichen Sinne auszuführenden Umgestaltung der feudalen Landesverfassung hervorgetreten waren. Auch der Vicekanzler schenkte den auf Herbeiführung einer con-

stitutionellen Verfassung gerichteten Bestrebungen seinen Beifall. Er hatte sich zu Anfang der Bewegung in einem umfänglichen, vom 31. März 1848 datirten Aufsatz für eine bloße Modification der mecklenburgischen ständischen Verfassung ausgesprochen, nahm diese Ansicht aber später durch folgende Erklärung in der „Rostocker Zeitung“ vom 29. Sept. 1848 (Nr. 208) zurück: „Um einer an mich ergangenen Aufforderung zu genügen, erkläre ich, daß die in dem Aufsatz Nr. 54 der „Rostocker Zeitung“ — „Zum Verständniß der Tagesfragen“ — welcher übrigens im Wesentlichen einer im Jahre 1838 zu Gießen erschienenen Abhandlung entlehnt ist und bloß zur Aufklärung über den Unterschied der ständischen und Repräsentativverfassung dienen sollte — enthaltenen Ansichten, insofern sie sich für die ständische Verfassung aussprechen, gegenwärtig von mir nicht mehr getheilt werden, daß ich vielmehr aus Ueberzeugung die constitutionelle Monarchie im Princip für eine Wahrheit halte. Die Bestrebungen der Reformvereine, so weit sie sich von den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie nicht entfernen, erkenne ich als berechtigt gerne an.“

v. Both.

Die Stellung der Regierung zu der politischen Thätigkeit der Universitätslehrer änderte sich aber sehr wesentlich, als es im Verlauf des Jahres 1850 der Reaction gelungen war, im angeblichen Wege Rechts die constitutionelle Verfassung wieder zu beseitigen und den alten Feudalstaat neu aufzurichten. Der Minister v. Schröter, welcher dazu hauptsächlich mitgewirkt und dann zu diesem Zwecke das Ministeramt übernommen hatte, leitete jetzt, außer dem Justizwesen, die Unterrichtsangelegenheiten und damit auch die Universität. Was während der constitutionellen Aera vollkommen gesetzlich gewesen war und sogar als Qualification zur Beförderung gegolten hatte, ward von der jetzt wieder zur Macht gelangten feudalen Reaction fast zu einem Verbrechen gestempelt. Besonders richtete sich der Haß und die Rache gegen die drei Professoren, welche Mitglieder der beiden Abgeordnetenversammlungen gewesen waren und hier zu der demokratischen Linken gehört hatten. Im Bunde mit dem Criminaldirector Volke, der jetzt in einer rheinischen Irrenanstalt die Nachwehen seines damaligen Verhaltens zu tragen hat, wußte der Minister schon in den Jahren 1850 und 1851 gegen sie und ihre politischen Freunde verschiedene Untersuchungen wegen Hochverraths in Bewegung zu setzen, die aber wegen gänzlichen Mangels an Material kläglich scheiterten. Unter den in dieser Richtung gethanen Schritten ragt namentlich eine große Hausdurchsuchung im Juli des Jahres 1850 hervor, die aber in einer Fülle mitgeschleppter Papiere auch nicht ein Körnchen Stoff für eine Anklage lieferte und durch die Festigkeit des damals noch nicht purificirten Oberappellationsgerichts mit einer großen Niederlage der Veranstalter dieses Verfahrens endigte. Als auf diesem Wege nichts zu erreichen war, versuchte Herr v. Schröter sich der drei liberalen Professoren durch ein anderes Mittel

zu entledigen. Er ließ dieselben mit einer Disciplinaruntersuchung bedrohen, falls sie sich nicht etwa gegen Gewährung einer Pension zu freiwilligem Rücktritt vom Amte entschließen wollten. Der Vicekanzler v. Both erhielt den Auftrag, zunächst mit Wilbrandt und Türk wegen ihrer Pensionirung in Verhandlung zu treten. Er eröffnete nun dem Professor Wilbrandt in einer mündlichen Unterredung im Namen des Ministers v. Schröter, daß Gründe genug vorhanden seien, um dessen Amtsentsetzung auf gerichtlichem Wege herbeizuführen. Es befänden sich Acten in den Händen der Regierung, welche dazu völlig ausreichen würden. Herr v. Both stellte sodann für den Fall des freiwilligen Rücktritts eine Pension von 700 Thln. (etwas über die Hälfte des von Wilbrandt bezogenen Gehaltes) in Aussicht und forderte ihn auf, sich über dieses Anerbieten zu erklären. Wilbrandt weigerte sich entschieden, auf den Antrag einzugehen und wiederholte auf Verlangen des Vicekanzlers diese Erklärung schriftlich. In gleicher Weise und mit demselben Mangel an Erfolg verhandelte Herr v. Both mit Türk. Die Folge dieser Beharrlichkeit war aber nicht die angedrohte Disciplinaruntersuchung, sondern die Amtsentlassung mit vollem Gehalt als Pension, welche der Minister über die drei ihm mißliebigen Professoren verhängte. Es geschah dies durch drei im Wesentlichen gleichlautende großherzogliche Entlassungsrescripte vom 7. Juli 1852, von welchen das an den Professor Julius Wiggers ergangene später in dessen Schrift: „Vierundvierzig Monate Untersuchungshaft“ (zweite Auflage S. 232 f.) der Oeffentlichkeit überliefert ist. Dennoch ward dessen Amtsentlassung in folgender Weise motivirt: Derselbe habe sich „an den Bewegungen der neueren Zeit in ihren revolutionären Beziehungen lebhaft theilhaftig“, indem er dieselben durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel zu fördern bemüht gewesen sei; er habe insbesondere auch mit allen denen, welche „diese strafbare Richtung“ verfolgt, zusammengehalten und gemeinschaftliche Sache gemacht, davon auch nicht abgelassen, als der Großherzog ihn im Herbst 1848 zum außerordentlichen Professor ernannt habe; er habe durch dieses sein Verhalten nicht allein die Pflichten der Treue gegen den Landesherrn, sondern auch die Rücksichten, welche er auf seine Stellung als akademischer Lehrer zu nehmen hatte, mißachtet, der ihm anvertrauten akademischen Jugend, welcher er in aller Weise ein gutes Vorbild zu sein verbunden gewesen, das verderblichste Beispiel gegeben, und somit in diesen Richtungen die ihm obliegenden Pflichten, insbesondere auch die in der Bestallung übernommenen Verpflichtungen schwer verletzt.

Also eine Fülle härtester Anklagen und Vorwürfe, auf welche jedoch schon die Thatsache, daß der Minister dieselben nicht für ausreichend gehalten haben kann, um darauf hin eine Disciplinaruntersuchung einzuleiten, mit welcher er durch den Vicekanzler hatte drohen lassen, ein seltsames Licht wirft, welche

aber durch ein späteres actenmäßiges Geständniß desselben Herrn v. Schröter, der das Entlassungsrescript mit den darin enthaltenen Motiven verfaßt und unterzeichnet hatte, in die Classe reiner, vom Parteigeist eingegebener Phantasiegebilde eingereiht werden. Dieses Geständniß findet sich in einem Rescript des Ministers v. Schröter vom 29. Juni 1853, mit welchem er dem Criminalcollegium zu den Acten des damals eingeleiteten rostocker Hochverrathsprocesses die Abschriften der Entlassungsrescripte der drei mit vielen anderen in diesen Proceß verwickelten Professoren übersandte. Das Rescript bemerkt bei Uebersendung dieser Abschriften wörtlich: „Daß über die Motive ihrer Entlassung sonst nichts bei den Anstellungsacten der gedachten Professoren vorliegt.“ Dieser Thatsache gegenüber haben die Drohungen, welche der Vicekanzler, wie erzählt, im Auftrage des Ministers anwandte, um die Professoren Türk und Wilbrandt zur freiwilligen Niederlegung ihres Amtes unter Annahme einer geringfügigen Pension zu bestimmen, und namentlich dessen Behauptung, daß sich Acten in den Händen der Regierung befänden, welche eine Remotion vom Amte ausreichend begründen würden, lediglich den Charakter rabulistischer Vorpiegelungen, welche bei der unzweifelhaften Ehrhaftigkeit des Vicekanzlers v. Both nur darauf zurückgeführt werden können, daß er selbst in dieser Beziehung das Opfer einer Täuschung geworden war.

Die Universität hatte schon am 12. März 1848, in der Petition um Reform der Landesverfassung und um Pressfreiheit ihr politisches Pulver vollständig verschossen. Sie rührte sich nicht bei diesen Amtsentlassungen, denen nach Beendigung des Hochverrathsprocesses für Türk und J. Wiggers auch noch die Entziehung der Pension sich anreihete und gab überhaupt während der ganzen Aera der Restauration des Feudalismus, von 1850 bis auf diesen Tag, nie wieder einen politischen Laut von sich. Sowohl die Verfassungsreform als die Pressfreiheit, welche sie doch im Jahre 1848 als so nothwendig dargethan und so warm empfohlen hatte, wurde von ihr vollständig im Stich gelassen. Statt dessen that die Universität bei jeder Gelegenheit das Ihrige, um die Gewalthaber davon zu überzeugen, daß sie mit dem reactivirten Feudalstaat und mit dem herrschenden Regierungssystem vollkommen zufrieden und weit davon entfernt sei, sich in politische Fragen zu mischen, mochte unter der zur Herrschaft gelangten Partei die Stellung der Professoren auch noch so unsicher, die Freiheit der Wissenschaft auch noch so bedroht, der politische und sociale Zustand des Landes auch noch so erbarmungswürdig sein.

Durch das schon erwähnte Rescript vom 4. April 1849 war unter anderem die Vorschrift, welche die Habilitirung eines Privatdocenten von der vorgängigen Genehmigung der Landesregierung abhängig machte, außer Kraft gesetzt worden. Es gehörte zu den Amtshandlungen des Ministers v. Schröter, daß er (durch Rescript vom 18. Januar 1851) die frühere Einrichtung wiederherstellte, in der

Abſicht, dieſelbe zur Abwehr von Perſonen mißliebiger politiſcher Richtung zu benutzen. Kurz vorher hatte der Doctor der Medicin Friedrich Dornblüth, ein durch mehre phyſiologiſche und medicinische Schriften („Die Sinne des Menſchen“, „Urfachen und Verbreitungsweiſe der Cholera“, „Anleitung zum Gebrauch des Seebades“) ſowie durch Aufſätze in Zeitchriften ſeitdem in weiteren Kreiſen vortheilhaft bekannt gewordener praktiſcher Arzt in Rostock, der freilich im Jahre 1848 in den Verſammlungen der Reformvereine eine politiſche Richtung documentirt hatte, welche mit den Anforderungen des Herrn v. Schröter nicht zuſammenſtimmte, der aber doch noch im Jahre 1849 würdig befunden war, das großherzogliche Gardebataillon als Militärarzt in den badiſchen Feldzug zu begleiten, die medicinische Facultät von ſeinem Vorhaben benachrichtigt, ſich als Privatdocent niederzulassen. Die Facultät verwies ihn unter dem 28. Januar mit Bezugnahme auf das inzwiſchen eingelaufene und vermuthlich durch den vorliegenden Fall erſt hervorgerufene Miniſterialreſcript vom 18. Januar, zunächſt an den Miniſter. Dieſer erforderte das Erachten des Vicekanzlers, welches auf Grund einer Unterredung mit dem Dr. Dornblüth, die beſonders die Ermittlung der politiſchen Richtung zum Zweck hatte, befürwortend ausfiel. Deſſen ungeachtet ertheilte der Miniſter unter dem 26. Februar den Beſcheid, daß „es bedenklich erſchienen, dem Antrage zu willfahren.“ Dr. Dornblüth repräſentirte gegen dieſen Beſcheid, indem er darauf hinwies, daß der Plan, ſich der akademiſchen Laufbahn zu widmen, ſein ganzes Studium geleitet habe, und daß er, da ihm nur in Rostock die ärztliche Praxis freite, nur an dieſer Univerſität das, was ſeine Lebensaufgabe geworden ſei, verwirklichen könne. Auch machte er darauf aufmerkſam, daß die Habilitation keinerlei Rechte außer dem Recht, Vorleſungen zu halten, gewähre, und daß ein Anſpruch auf Anſtellung ſich aus derſelben nicht ableiten laſſe. Falls aber auch jetzt noch Bedenken gegen ſeine Zulaffung beſtehen ſollten, bat er, ihm dieſelben mitzutheilen, damit er ſich bemühen könne, dieſelben hinwegzuräumen. Der Miniſter jedoch erklärte, daß „es bei dem in der Sache bereits ergangenen Beſcheide vom 26. Februar das Bewenden behalten müſſe.“ Die Gründe der Abweiſung wurden zwar auch jetzt noch nicht angegeben; es können aber ſlechterdings nur Bedenken politiſcher Art obgewaltet haben.

Einem anderen jungen Gelehrten, dem Dr. Netſlag (jetzt Redacteur der „Abendzeitung“ in Berlin), welcher während der conſtitutionellen Zeit ſich als Privatdocent habilitirt hatte, wurde unter dem 20. November 1851, nachdem der Miniſter durch Reſcript vom 9. Auguſt 1851 eine allgemeine Beſtimmung über Entlaſſung von Privatdocenten gegeben hatte, von demſelben die Erlaubniß, Vorleſungen zu halten, wieder entzogen, weil er wegen eines Preßvergehens verurtheilt war. Durch den Verluſt ſeiner Stellung an der Univerſität gerieth der junge Mann jetzt unter die Jurisdiction des Rathes

der Stadt Rostock und dieser verfügte nun seine Ausweisung aus der Stadt, wodurch jener zur Auswanderung aus Mecklenburg genöthigt ward. Auf eine Gegenvorstellung Retz lagß an das Ministerium vom 28. November 1851, in welcher derselbe um Bestellung eines Procurators bat, um die Regierung verklagen zu können, ward ihm unter dem 5. Januar 1852 erwiedert, daß diesem Antrage nicht gewillfahrt werden könne. Das Rescript schließt mit den Worten: „Die Universität unterliegt nach der ausdrücklichen Bestimmung des Paragraph 2 der Statuten auch hinsichtlich ihrer einzelnen Glieder der Oberaufsicht der Regierung, welche auch das Recht in sich schließt, solche Glieder der Universität, deren Verhalten mit dem Zwecke und der Würde der Anstalt unvereinbar ist, auf administrativem Wege von derselben zu entfernen. Jener Fall ist aber bei Ihnen dadurch, daß Sie sich einer Handlung schuldig gemacht, derentwegen Sie eine criminelle Strafe erlitten, eingetreten.“

Nach der hier ausdrücklich ausgesprochenen Ansicht, daß in dem Oberaufsichterecht das Recht enthalten sei, mißliebig gewordene Universitätslehrer auf administrativem Wege ohne vorgängiges Gehör und ohne irgendein geordnetes Disciplinarverfahren aus ihrer Stellung zu entfernen, handelte denn auch bald nachher der Minister v. Schröter gegen die drei Professoren, welche er in der schon dargelegten Weise aus ihrem Amte entließ, und wiederum im Jahre 1858 gegen den Professor der Theologie Dr. Michael Baumgarten. Das Verfahren gegen letzteren unterscheidet sich von dem gegen die erstgenannten drei nur dadurch, daß der Minister in dem baumgartenschen Falle sich ein Actenstück vom Consistorium anzuschaffen wußte, in welchem dieses den Professor Baumgarten der fundamentalen Ketzerei und des geistlichen Eidbruchs beschuldigte und daß dieses Actenstück auf Anordnung des Ministers, zusammen mit dem Rescript über die Amtsentlassung vom 6. Jan. 1858 durch den Druck veröffentlicht ward. Ungeachtet der zahlreichen Schriften, welche diese Angelegenheit hervorgerufen hat, sind die Anfänge derselben doch noch immer in tiefes Dunkel gehüllt, da der Minister es für gut befunden hat, nur diejenigen Actenstücke zu veröffentlichen, durch welche das Consistorium in den Vordergrund geschoben wird. Das von ihm an das Consistorium erlassene Rescript, welches zur Erstattung eines Gutachtens über das Verhältniß der baumgartenschen Theologie zum Inhalt der kirchlichen Bekenntnisschriften aufforderte und ohne Zweifel schon einige wohlberednete Fingerzeige hinsichtlich der Auffassung des Ministers enthalten hat, wurde dagegen ebenso wie die vor Erlaß der ministeriellen Aufforderung an das Consistorium und nach Eingang des Consistorialerachtens zwischen dem Ministerium und dem Oberkirchenrath in Schwerin über diese Angelegenheit gewechselte Correspondenz von der Veröffentlichung ausgeschlossen. Auch über die mündliche Besprechung des Ministers mit dem damaligen Consistorialdirector Martini und die vertraulichen Verhandlungen des letzteren mit Krabbe, dem Ver-

fasser des Consistorialgutachtens, welche der amtlichen Aufforderung an das Consistorium zur Abgabe dieses Erachtens vorausgingen, liegen nur sehr unbestimmte Mittheilungen vor, und man wird wohl darauf zu verzichten haben, hierüber jemals genaueren Aufschluß zu erhalten. Es leidet aber keinen Zweifel, daß die eigentliche Ursache der gegen Baumgarten ins Werk gesetzten Maßregel nicht in dessen angeblicher Kegerei, sondern in der Besorgniß vor den politischen Früchten der Wirksamkeit dieses freien, offenen und muthigen Bekenners der Wahrheit zu suchen ist. Die Universität verhielt sich auch in dem baumgarten-schen Falle vollkommen schweigend und verehrte in stummer Unterwürfigkeit auch diesen Act der administrativen Allgewalt, welche der Minister sich beilegte. Ein Zeugniß über die Ungerechtigkeit des Verfahrens, eine Reclamation zu Gunsten der durch dasselbe gekränkten corporativen und persönlichen Rechte von Seiten der Universität hätte ja dem Minister leicht Anlaß zu weiterer Purification des Lehrpersonals der Hochschule bieten können.

Zur Geschichte des Geldes.

Geld nennen wir heute die zur Vermittlung der Tauschgeschäfte und Berechnung der Tauschwerthe allgemein angewendete Waare. Grade der Umstand, daß Geld mehr als irgendein anderer Verkehrsgegenstand überall geschätzt wird, machte es ihm möglich, an die Stelle aller anderen Waaren als großer Werthvermittler zu treten und so dem früher allgemein verbreiteten Tauschverfahre ein Ende zu setzen. In zweiter Linie erst stehen seine leichte Umlaufsfähigkeit und Aufbewahrungsweise sowie seine große und der eigenen Existenz nicht hinderliche Theilbarkeit. Daher enthält unser Wort Geld, das nach Jakob Grimms Nachweis in den deutschen Rechtsalterthümern in alter Zeit alles umfaßte, was man als Zahlung entrichtete, gerade den Kern seiner Bedeutung, es verweist auf die allgemeine Geltung der Münzstücke, während das griechische und lateinische Wort *Nomisma* und *Nummus* schon undeutlicher sich auf die allgemeine Vorschrift, Richtschnur (*Nomos*) zurückbeziehen. Andere Bezeichnungen, zumal neuerer Sprachen, wie das französische *argent*, das englische *money* sind von weniger wichtigen Seiten des Geldwesens hergenommen.

Aber die Römer nannten das Geld auch *pecunia* und faßten hierin den